

Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ in Cremlingen

Aufgrund der §§ 5, 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und §§ 8 – 16 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 4. April 2017 die Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck / Nutzungsberechtigte
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Allgemeines
- § 7 Urnen / Gräber
- § 8 Ruhezeit

IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bestattungsflächen
- § 11 Grabstätten
- § 12 Einzelgrabstätten an Bäumen
- § 13 Gemeinschafts- und Familiengrabstätten an Bäumen
- § 14 Waldgrabstätten
- § 15 Register
- § 16 Markierungen

V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen

- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Pflege der Grabstätten
- § 19 Beisetzungen

VII. Schlussvorschriften

- § 20 Haftung
- § 21 Entgelte
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung wird neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Cremlingen für den Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ erlassen.

- (2) Die Gemeinde Cremlingen (Träger) betreibt auf der Waldfläche in der Gemarkung Cremlingen, Flur 5, Flurstück 67/49 den Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Flächen befinden sich in Privateigentum (Waldeigentümer).
- (4) Die Fläche des Bestattungswaldes ist auf dem anliegenden Lageplan dargestellt.
- (5) Der Bestattungswald wird durch einen Dritten (Betreiber) in privatrechtlicher Form unter der Bezeichnung „Waldbestattung Cremlinger Horn“ betrieben und verwaltet.

§ 2 Friedhofszweck / Nutzungsberechtigte

- (1) Bei dem Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ handelt es sich um ein zusätzliches Bestattungsangebot neben den bestehenden kommunalen und kirchlichen Friedhöfen in der Gemeinde Cremlingen. Er dient der Beisetzung von Urnen.
- (2) Der Betrieb des Bestattungswaldes erfolgt in den jeweils dafür ausgewiesenen (Teil-) Abschnitten des Waldes.
Außerhalb dieser ausgewiesenen Teilabschnitte handelt es sich um Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).
- (3) In dem Bestattungswald kann neben den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Cremlingen jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hat.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Bestattungswaldes als Ruhestätte verloren.
- (4) Die Schließung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Die Nutzungsberichtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung, soweit ein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Betreten des Bestattungswaldes ist täglich 60 Minuten nach Sonnenaufgang bis 60 Minuten nach Sonnenuntergang gestattet.

- (3) Der Betreiber kann das Betreten aller oder einzelner Abschnitte des Bestattungswaldes aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (4) Bei Sturm ab Windstärke 8 (Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Gewitter oder anderen Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Betreibers, des Waldeigentümers, des Trägers sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des Bestattungswaldes

- a. Beisetzungen zu stören,
- b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem Waldgesetz die Fläche befahren dürfen,
- c. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- d. an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f. den Wald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- g. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h. Veranstaltungen jeglicher Art ohne die Zustimmung des Betreibers, der Gemeinde Cremlingen oder des Waldeigentümers durchzuführen,
- i. zu rauchen,
- j. Feuer zu machen,
- k. Hunde frei laufen zu lassen sowie
- l. zu lagern oder zu campen.

- (3) Der Träger kann in Abstimmung mit dem Betreiber Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind und nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößen.

- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des Betreibers.

Sie sind spätestens zwei Wochen vor Durchführung bei dem Betreiber anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Der Betreiber setzt Zeit und Ort der Beisetzungen (§ 19) fest.

- (2) Wird die Beisetzung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Beisetzungen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen vorzunehmen. Fristverlängerungen sind von den Hinterbliebenen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- (4) Beisetzungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Handlungen sind nur während der Öffnungszeiten und dann nur zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zulässig.

§ 7 Urnen / Gräber

- (1) Es dürfen ausnahmslos Urnen aus nachweislich biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.
- (2) Die Urnen werden mindestens in einer Belegungstiefe von 0,50 m beigesetzt.
- (3) Die Gräber werden von dem Betreiber oder durch einen von ihr beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 8 Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Bestattungsbäumen und den Bestattungsplätzen wird für einen Zeitraum bis zu maximal 99 Jahren ab Inbetriebnahme des Bestattungswaldes verliehen.
- (2) Die Mindestruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

IV. Bestattungsflächen, Grabstätten, Nutzungsrechte, Register

§ 9 Allgemeines

- (1) An den Grabstätten können durch Abschluss eines Vertrages zwischen den/dem Erwerbenden und dem Betreiber Nutzungsrechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Die Grabinhaber haben keinen Anspruch auf Veränderung des Pflanzen- und Baumbestandes.

§ 10 Bestattungsflächen

- (1) Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsstellen werden nach dem Konzept des Betreibers genutzt.

Hierbei werden die biologisch abbaubaren Urnen mit der Asche der Verstorbenen sowohl im Wurzelbereich vorhandener und neu angepflanzter Bäume (Baumbestattung) als auch an registrierten und kartographierten Stellen der Waldfläche (Waldbestattung) beigesetzt.

- (2) Das gesamte Umfeld ist im natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht grundlegend geändert werden.

§ 11 Grabstätten

- (1) Für die Beisetzung von Urnen werden eingerichtet:
 - a. Einzelgräber (§12)
 - b. Gemeinschafts- und Familiengräber (§13)
 - c. Waldbegräber (§14)
- (2) Die Gräber können zu Lebzeiten vorsorglich erworben werden.

§ 12 Einzelgräber an Bäumen

- (1) Einzelgräber an Bäumen werden an registrierten und kartographierten Bäumen angelegt.
- (2) Das Nutzungsrecht an Bäumen mit Einzelgräbern wird auf 12 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf die Erwerberin/den Erwerber.
- (3) Die genaue Lage einer Einzelgräberstätte an Bäumen wird vom Betreiber festgelegt

§ 13 Gemeinschafts- und Familiengräber an Bäumen

- (1) Gemeinschafts- und Familiengräber an Bäumen sind ein- oder mehrstellige Gräber für Urnen, die radial um einen registrierten und kartographierten Bestattungsbaum angelegt sind.
- (2) Das Nutzungsrecht an Gemeinschafts- und Familiengräber an Bäumen bezieht sich auf die Erwerberin/den Erwerber sowie die im Vertrag bezeichneten Personen.
- (3) Die Bestattungsbäume und die genaue Lage der einzelnen Beisetzungsstellen werden vom Betreiber festgelegt.

§ 14 Waldbegräber

- (1) Waldbegräber werden als registrierte und kartographierte Einzelgräber in einem dazu ausgewählten Bereich des Waldes angelegt.
- (2) Das Nutzungsrecht bezieht sich jeweils auf die Erwerberin/den Erwerber.
- (3) Die genaue Lage einer Waldbegräberstätte wird vom Betreiber festgelegt.

§ 15 Register

- (1) Jeder Bestattungsbaum erhält eine eindeutige Registriernummer, die auf einem runden Schild mit ca. 5 cm Durchmesser vermerkt ist, welches am jeweiligen Bestattungsbaum durch den Betreiber angebracht wird. Die Registriernummer wird von dem Betreiber in einem Register erfasst und in ein Baumkataster übertragen.

- (2) Im Bereich der Beisetzungen an registrierten Stellen werden die vergebenen Grabstätten vom Betreiber in einem laufend gepflegten Register festgehalten und zusätzlich kartographiert, um u.a. Doppelbelegungen der einzelnen Grabstätten zu verhindern.
- (3) Das Register enthält neben der Registriernummer
- die geographischen Daten der Grabstätte,
 - den Namen und die Anschrift der/des Nutzugsberechtigten,
 - das Datum des Beginns und des Endes des Nutzungsrechtes,
 - den/die Namen der beigesetzten Person/en mit dem Datum/den Daten der Beisetzung/en.

Das Register wird jährlich spätestens zum 15. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr als Nachweis gegenüber der Trägerin übermittelt.

§ 16 Markierungen

- (1) Zusätzlich zu der zum Auffinden eines Bestattungsbaumes angebrachten Registriernummer sind auch Markierungsschilder (Namenstafeln) mit einer Maximalfläche von ca. 12 cm x ca. 10 cm erlaubt.
- (2) Art und Ausführung der Markierungsschilder werden vom Betreiber festgelegt. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im Einvernehmen mit dem Betreiber selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden.
- Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstößen, sind nicht zulässig.
- Die Markierungsschilder werden vom Betreiber am Bestattungsbaum angebracht.
- (3) Im Bereich der Waldgrabstätten ist eine Markierung der Grabstätten nicht vorgesehen

V. Gestaltung der Grabstätten, Beisetzungen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden.
- Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b. Grabstätten zu pflegen
- c. Pflanzungen jeglicher Art vorzunehmen
- d. Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- e. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

- (3) Der Betreiber kann an einem von ihm festgelegten Ort das Ablegen von Grabschmuck und anderen, üblichen Grabbeigaben für eine befristete Zeit erlauben.

§ 18 Pflege der Grabstätten

- (1) Die „Waldbestattung Cremlinger Horn“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter, kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, Grabmale, Grabschmuck, sonstige Anlagen und Gegenstände, die ohne Genehmigung aufgestellt oder niedergelegt worden sind, unverzüglich und ohne Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten abzuräumen. Eine Herausgabe und Entschädigung erfolgt nicht.

§ 19 Beisetzungen

- (1) Termine sowie die Art und Weise der Urnenbeisetzung sind mit dem Betreiber abzustimmen. Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzungen kann erst nach Einäscherung verbindlich festgesetzt werden.
- (2) Der Betreiber sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungskunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im Bestattungswald sind.

Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.

- (3) Bei Baumbestattungen werden die Urnen in einem Umkreis von 1,50 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbäumes beigesetzt.
- (4) Nach Beendigung der Beisetzung muss die Antragstellerin/der Antragsteller oder ein von ihr/ihm Beauftragter Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen sofort entfernen.

Der Betreiber kann einen besonderen Platz zur Verfügung stellen, an dem die niedergelegten Kränze, Gebinde und sonstige Beilagen vorübergehend abgelegt werden können. Er kann die Kränze, Gebinde oder sonstige Beilagen nach 72 Stunden vernichten.

- (5) Umbettungen der Urnen aus dem Bestattungswald oder innerhalb des Bestattungswaldes sind unzulässig.

VI. Schlussvorschriften

§ 20 Haftung

- (1) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Bestattungswaldes gemäß den Rechtvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr.

- (2) Der Träger, der Waldeigentümer und der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch satzungswidriges Betreten bzw. Benutzen des Bestattungswaldes oder durch unbefugte Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht in den für Bestattungen aktuell ausgewiesenen Abschnitten der Waldbestattung Cremlinger Horn obliegt dem Betreiber. Der Betreiber führt die zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen in den Teilabschnitten des Bestattungswaldes durch, in denen Baum- und Waldgrabstätten aktuell verkauft werden bzw. Urnenbeisetzungen stattfinden.

§ 21 Entgelte

Für die Nutzung des Bestattungswaldes erhebt der Betreiber ein privatrechtliches Entgelt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 (Öffnungszeiten), 4 (Benutzungsregelungen), 16 (Markierungen), 17 (Allgemeine Gestaltungsgrundsätze), 18 (Pflege der Grabstätten) sowie 19 (Beisetzungen) dieser Satzung verstößt.
- (2) Jeder der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000,- Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

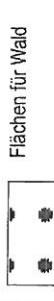
Diese Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Waldbestattung Cremlinger Horn“ tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Cremlingen, den 05. April 2017

Kaatz
Bürgermeister

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

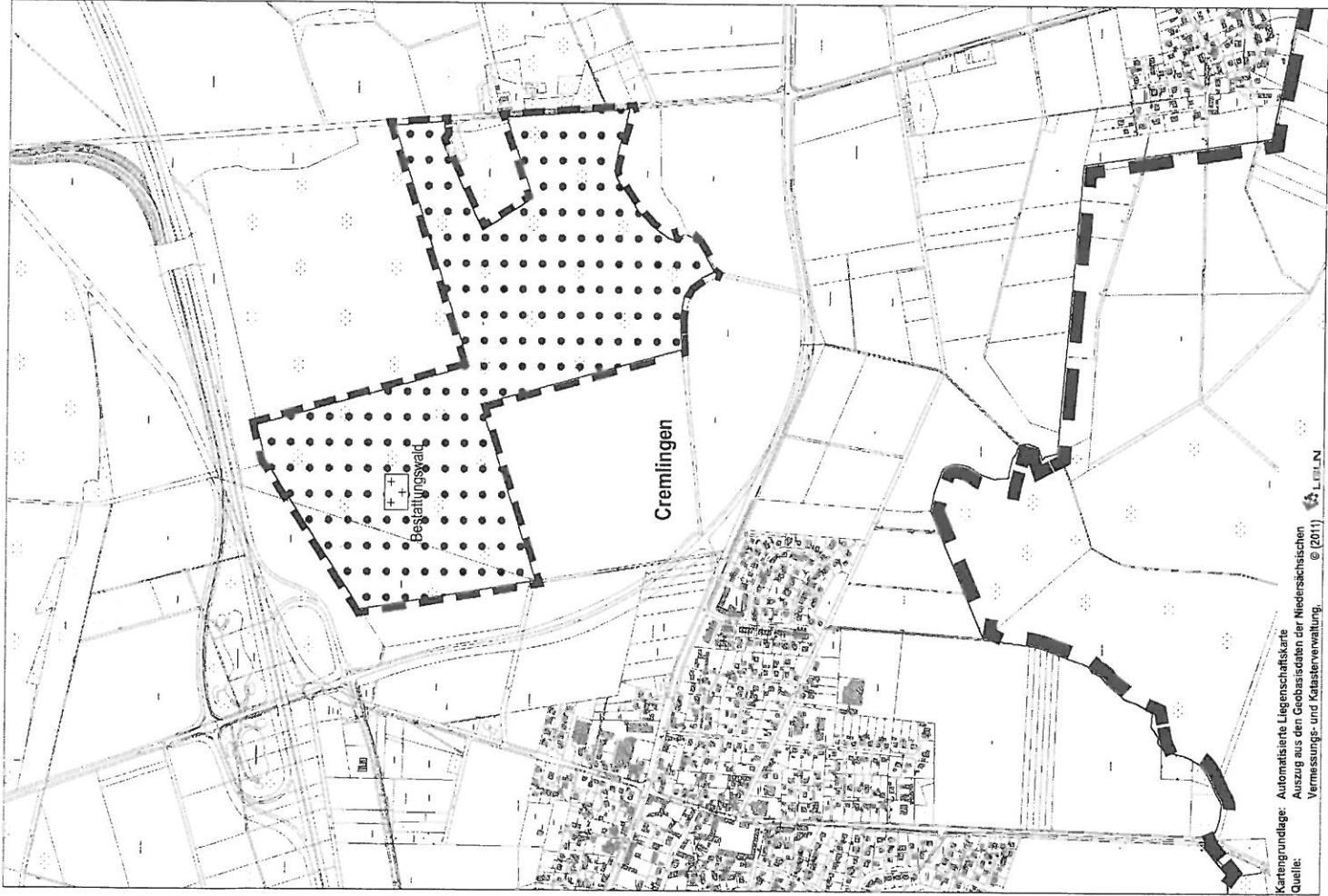


Friedhof, Bestattungswald

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
40. Flächennutzungsplännänderung



Cremlingen

Stand: § 3 (2) IV § 4 (2) BauGB

Büro für Stadtplanung GsR, Weisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig
Dr.-Ing. W. Schwerdt

Im Original
M 1:10.000

100

0 10 20 30 40 50